

# Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



---

Nr. 8

Pfarrkirchen, 14.04.2022

---

## Inhalt

	Seite
<b>Verordnung des Landratsamtes Rottal-Inn für das Überschwemmungsgebiet an der Bina (Gewässer 3. Ordnung) von Flusskilometer 13,625 bis Flusskilometer 15,600 auf dem Gebiet des Marktes Gangkofen, Landkreis Rottal-Inn vom 04.04.2022</b>	28-31
<b>Verordnung des Landratsamtes Rottal-Inn für das Überschwemmungsgebiet am Luderbach (Gewässer 3. Ordnung) von Flusskilometer 0,050 bis Flusskilometer 1,700 auf dem Gebiet der Gemeinde Roßbach, Landkreis Rottal-Inn vom 04.04.2022</b>	32-35
<b>Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach</b>	36-38
<b>Geschäftsordnung des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach</b>	39-49

# **Verordnung des Landratsamtes Rottal-Inn für das Überschwemmungsgebiet an der Bina (Gewässer 3. Ordnung) von Flusskilometer 13,625 bis Flusskilometer 15,600 auf dem Gebiet des Marktes Gangkofen, Landkreis Rottal-Inn vom 04.04.2022**

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der RL (EU) 2018/2001 für Zulassungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz vom 18.8.2021 (BGBl. I S. 3901) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) folgende

## **Verordnung**

### **§ 1**

#### **Allgemeines, Zweck**

(1) <sup>1</sup>Im Gemeindegebiet des Marktes Gangkofen wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet an der Bina festgesetzt (im Folgenden als „Überschwemmungsgebiet“ bezeichnet). <sup>2</sup>Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. <sup>3</sup>Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) <sup>1</sup>Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. <sup>2</sup>Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

(3) <sup>1</sup>Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser - HQ<sub>100</sub>). <sup>2</sup>Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. <sup>3</sup>Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

### **§ 2**

#### **Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes, Kennzeichnung der Hochwasserlinie**

(1) <sup>1</sup>Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. <sup>2</sup>Maßgeblich für die genaue Grenzziehung ist die Detailkarte im Maßstab 1: 2.500. <sup>3</sup>Die Karten können im Landratsamt Rottal-Inn und in der Gemeindekanzlei während der Öffnungszeiten eingesehen werden. <sup>4</sup>Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. <sup>5</sup>Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solche gleichgestellten Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. <sup>6</sup>Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) <sup>1</sup>Das Überschwemmungsgebiet wird in die Zonen „Abflussbereich“ und „Retentionsbereich“ eingeteilt. <sup>2</sup>Abflussbereich ist der ermittelte Bereich des Überschwemmungsgebietes mit Fließgeschwindigkeiten  $\geq 0,3$  m/s bei HQ<sub>100</sub>. <sup>3</sup>Retentionsbereich ist der ermittelte Bereich des Überschwemmungsgebietes mit Fließgeschwindigkeiten  $< 0,3$  m/s bei HQ<sub>100</sub>. <sup>4</sup>Die Zonen sind in der Detailkarte unterschiedlich gekennzeichnet.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(4) <sup>1</sup>Auskunft über die Höhe der HW<sub>100</sub>-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf. <sup>2</sup>An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen (z.B. Straßenbeleuchtungsmasten, Masten von Verkehrsschildern) soll die HW<sub>100</sub>-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

### **§ 3**

#### **Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen**

(1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

(2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

(3) <sup>1</sup>Die Errichtung von Flüssiggasanlagen mit einem Fassungsvermögen von weniger als 3 t ist allgemein nach § 78 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 WHG zulässig, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Flüssiggasanlage muss einen Mindestabstand von 10 m zu Hochwasserschutz-einrichtungen (bei Deichen vom Deichfuß an gemessen) einhalten,
2. die Flüssiggasanlage muss unter Berücksichtigung der erhöhten Anforderungen, die sich bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis ergeben, stand- und auftriebssicher sein,
3. oberirdische und halboberirdische Flüssiggasanlagen müssen vor einem Anprall von Treibgut und vor Seitendruck gesichert sein,
4. die Verfüllung der Baugruben muss so zeitnah wie möglich erfolgen,
5. Vorlage der vollständigen Anzeige nach Maßgabe von Satz 2.

<sup>2</sup>Die Errichtung der Flüssiggasanlage ist mindestens zwei Wochen vor Errichtung vom Betreiber schriftlich beim Landratsamt Rottal-Inn anzuzeigen. <sup>3</sup>Die Anzeige muss folgende Angaben und Unterlagen umfassen:

1. Angaben zum Betreiber der Flüssiggasanlage (Name und Anschrift),
2. Angaben zum Aufstellungsort (Flurnummer und Gemarkung) sowie Lageplan mit der Angabe der Geländehöhe in müNN,
3. Angaben zum Flüssiggasbehälter (Fassungsvermögen, Baujahr, Hersteller, Art der Aufstellung)
4. Bestätigung durch den Ersteller des Nachweises, dass ein Nachweis über die Stand- und Auftriebssicherheit unter Berücksichtigung der erhöhten Anforderungen, die sich bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis ergeben, erstellt wurde und dass keine Bedenken hinsichtlich der Standsicherheit, der Gleitsicherheit, der Sicherheit vor Grundbruch und der Auftriebssicherheit bestehen; bei unterirdischen und halboberirdischen Errichtungen sind Druckhöhen bis zum Wasserstand bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis zu berücksichtigen,
5. Bestätigung, dass die Flüssiggasanlage vor einem Anprall von Treibgut und vor Seitendruck gesichert wird (bei halboberirdischer oder unterirdischer Aufstellung).

<sup>3</sup>Eine Bauabnahme gemäß Art. 61 BayWG ist nicht erforderlich. <sup>4</sup>Das Landratsamt Rottal-Inn kann die Bauabnahme durch einen privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG verlangen, wenn anhand von Größe oder Art der angezeigten Flüssiggasanlage oder der Bauausführung zu erwarten ist, dass dadurch erhebliche Gefahren oder Nachteile herbeigeführt werden können.

### **§ 4**

#### **Sonstige Vorhaben**

Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

## **§ 5 Heizölverbraucheranlagen**

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

## **§ 6 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- (1) <sup>1</sup>Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). <sup>2</sup>Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) <sup>1</sup>Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. <sup>2</sup>Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i.V.m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. <sup>3</sup>Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. <sup>4</sup>Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. <sup>5</sup>Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

## **§ 7 Weitergehende Bestimmungen**

- (1) <sup>1</sup>Abweichend von § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG ist im Abflussbereich auch die kurzfristige Ablagerung von aufschwimmendem Material verboten. <sup>2</sup>In Bereichen mit dichter Bebauung kann für die Lagerung kleiner Mengen in begründeten Fällen von dem Verbot abgewichen werden. <sup>3</sup>§ 78a Abs. 2 WHG bleibt unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Im Abflussbereich ist für die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland gemäß Art. 46 Abs. 4 BayWG die Genehmigung des Landratsamtes Rottal-Inn einzuholen. <sup>2</sup>Die Genehmigung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Im Retentionsbereich ist die Anlage von Baum- und Strauchpflanzungen allgemein zulässig.

## **§ 8 Antragstellung für bauliche Anlagen**

- <sup>1</sup>Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl. S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010, GVBl. S. 727) bleiben unberührt.

## **§ 9 Befreiung**

(1) Das Landratsamt Rottal-Inn kann von den Verboten und Beschränkungen der §§ 6 und 7 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

(2) <sup>1</sup>Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. <sup>2</sup>Die Befreiung ist widerruflich.

(3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Rottal-Inn vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn in Kraft.

**Pfarrkirchen, 04.04.2022**

**Landratsamt Rottal-Inn**

**Kubitschek  
Regierungsdirektor**

### Anlagen:

1. Erläuterungsbericht vom 28.10.2021
2. Verzeichnis der Flurnummern der vollständig oder teilweise im Überschwemmungsgebiet enthaltenen Grundstücke; für evtl. Fehler in der Auflistung wird keine Gewähr übernommen, es sind ausschließlich die Detailkarten rechtsverbindlich
3. Übersichtskarte Ü1 vom 28.10.2021
4. Detailkarte K9/K10 vom 28.10.2021.

## **Verordnung des Landratsamtes Rottal-Inn für das Überschwemmungsgebiet am Luderbach (Gewässer 3. Ordnung) von Flusskilometer 0,050 bis Flusskilometer 1,700 auf dem Gebiet der Gemeinde Roßbach, Landkreis Rottal-Inn vom 04.04.2022**

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der RL (EU) 2018/2001 für Zulassungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz vom 18.8.2021 (BGBl. I S. 3901) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) folgende

### **Verordnung**

#### **§ 1 Allgemeines, Zweck**

(1) <sup>1</sup>In der Gemeinde Roßbach wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet am Luderbach festgesetzt (im Folgenden als „Überschwemmungsgebiet“ bezeichnet). <sup>2</sup>Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. <sup>3</sup>Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) <sup>1</sup>Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. <sup>2</sup>Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

(3) <sup>1</sup>Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser - HQ<sub>100</sub>). <sup>2</sup>Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. <sup>3</sup>Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

#### **§ 2**

##### **Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes, Kennzeichnung der Hochwasserlinie**

(1) <sup>1</sup>Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. <sup>2</sup>Maßgeblich für die genaue Grenzziehung ist die Detailkarte im Maßstab 1: 2.500. <sup>3</sup>Die Karten können im Landratsamt Rottal-Inn und in der Gemeindekanzlei während der Öffnungszeiten eingesehen werden. <sup>4</sup>Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. <sup>5</sup>Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solche gleichgestellten Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. <sup>6</sup>Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) <sup>1</sup>Das Überschwemmungsgebiet wird in die Zonen „Abflussbereich“ und „Retentionsbereich“ eingeteilt. <sup>2</sup>Abflussbereich ist der ermittelte Bereich des Überschwemmungsgebietes mit Fließgeschwindigkeiten  $\geq 0,3$  m/s bei HQ<sub>100</sub>. <sup>3</sup>Retentionsbereich ist der ermittelte Bereich des Überschwemmungsgebietes mit Fließgeschwindigkeiten  $< 0,3$  m/s bei HQ<sub>100</sub>. <sup>4</sup>Die Zonen sind in der Detailkarte unterschiedlich gekennzeichnet.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(4) <sup>1</sup>Auskunft über die Höhe der HW<sub>100</sub>-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf. <sup>2</sup>An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen (z.B. Straßenbeleuchtungsmasten, Masten von Verkehrsschildern) soll die HW<sub>100</sub>-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

### **§ 3**

#### **Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen**

(1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

(2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

(3) <sup>1</sup>Die Errichtung von Flüssiggasanlagen mit einem Fassungsvermögen von weniger als 3 t ist allgemein nach § 78 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 WHG zulässig, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

6. Die Flüssiggasanlage muss einen Mindestabstand von 10 m zu Hochwasserschutz-einrichtungen (bei Deichen vom Deichfuß an gemessen) einhalten,
7. die Flüssiggasanlage muss unter Berücksichtigung der erhöhten Anforderungen, die sich bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis ergeben, stand- und auftriebssicher sein,
8. oberirdische und halboberirdische Flüssiggasanlagen müssen vor einem Anprall von Treibgut und vor Seitendruck gesichert sein,
9. die Verfüllung der Baugruben muss so zeitnah wie möglich erfolgen,
10. Vorlage der vollständigen Anzeige nach Maßgabe von Satz 2.

<sup>2</sup>Die Errichtung der Flüssiggasanlage ist mindestens zwei Wochen vor Errichtung vom Betreiber schriftlich beim Landratsamt Rottal-Inn anzuzeigen. <sup>3</sup>Die Anzeige muss folgende Angaben und Unterlagen umfassen:

6. Angaben zum Betreiber der Flüssiggasanlage (Name und Anschrift),
7. Angaben zum Aufstellungsort (Flurnummer und Gemarkung) sowie Lageplan mit der Angabe der Geländehöhe in müNN,
8. Angaben zum Flüssiggasbehälter (Fassungsvermögen, Baujahr, Hersteller, Art der Aufstellung)
9. Bestätigung durch den Ersteller des Nachweises, dass ein Nachweis über die Stand- und Auftriebssicherheit unter Berücksichtigung der erhöhten Anforderungen, die sich bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis ergeben, erstellt wurde und dass keine Bedenken hinsichtlich der Standsicherheit, der Gleitsicherheit, der Sicherheit vor Grundbruch und der Auftriebssicherheit bestehen; bei unterirdischen und halboberirdischen Errichtungen sind Druckhöhen bis zum Wasserstand bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis zu berücksichtigen,
10. Bestätigung, dass die Flüssiggasanlage vor einem Anprall von Treibgut und vor Seitendruck gesichert wird (bei halboberirdischer oder unterirdischer Aufstellung).

<sup>3</sup>Eine Bauabnahme gemäß Art. 61 BayWG ist nicht erforderlich. <sup>4</sup>Das Landratsamt Rottal-Inn kann die Bauabnahme durch einen privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG verlangen, wenn anhand von Größe oder Art der angezeigten Flüssiggasanlage oder der Bauausführung zu erwarten ist, dass dadurch erhebliche Gefahren oder Nachteile herbeigeführt werden können.

### **§ 4**

#### **Sonstige Vorhaben**

Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

## **§ 5 Heizölverbraucheranlagen**

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

## **§ 6 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- (1) <sup>1</sup>Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). <sup>2</sup>Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) <sup>1</sup>Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. <sup>2</sup>Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i.V.m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. <sup>3</sup>Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. <sup>4</sup>Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. <sup>5</sup>Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

## **§ 7 Weitergehende Bestimmungen**

- (1) <sup>1</sup>Abweichend von § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG ist im Abflussbereich auch die kurzfristige Ablagerung von aufschwimmendem Material verboten. <sup>2</sup>In Bereichen mit dichter Bebauung kann für die Lagerung kleiner Mengen in begründeten Fällen von dem Verbot abgewichen werden. <sup>3</sup>§ 78a Abs. 2 WHG bleibt unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Im Abflussbereich ist für die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland gemäß Art. 46 Abs. 4 BayWG die Genehmigung des Landratsamtes Rottal-Inn einzuholen. <sup>2</sup>Die Genehmigung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Im Retentionsbereich ist die Anlage von Baum- und Strauchpflanzungen allgemein zulässig.

## **§ 8 Antragstellung für bauliche Anlagen**

- <sup>1</sup>Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl. S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010, GVBl. S. 727) bleiben unberührt.

## **§ 9 Befreiung**

(1) Das Landratsamt Rottal-Inn kann von den Verboten und Beschränkungen der §§ 6 und 7 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

(2) <sup>1</sup>Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. <sup>2</sup>Die Befreiung ist widerruflich.

(3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Rottal-Inn vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn in Kraft.

**Pfarrkirchen, 04.04.2022**

**Landratsamt Rottal-Inn**

**Kubitschek  
Regierungsdirektor**

### Anlagen:

1. Erläuterungsbericht vom 26.10.2021
2. Verzeichnis der Flurnummern der vollständig oder teilweise im Überschwemmungsgebiet enthaltenen Grundstücke; für evtl. Fehler in der Auflistung wird keine Gewähr übernommen, es sind ausschließlich die Detailkarten rechtsverbindlich
3. Übersichtskarte Ü1 vom 22.10.2021
4. Detailkarte K1 vom 22.10.2021.

## **Betriebsatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie vom 09.03.2021 (GVBl S. 74) erlässt der Zweckverband Thermalbad Birnbach folgende Satzung:

### **Betriebsatzung**

Die Betriebsatzung des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2010, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 des Landkreises Rottal-Inn vom 20.11.2011 wird wie folgt geändert und neu bekannt gemacht:

#### **§ 1**

##### **Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Das Kurmittelhaus des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Rottal Terme“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.000.000,00 €.
- (4) Die Haushalts- und Vermögenswirtschaft sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes sind in die des Eigenbetriebs integriert.

#### **§ 2**

##### **Aufgabe des Unternehmens**

Aufgabe des Eigenbetriebs ist die ordnungsgemäße Verabreichung von Kurmitteln, insbesondere die verordnungsgerechte Verabreichung von Thermalwasser an Kurgäste. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Nebenbetrieben, die die Aufgabe des Kurmittelhauses fördern und unmittelbar wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben des Kurmittelhauses kann sich der Zweckverband im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

#### **§ 3**

##### **Für das Kurmittelhaus zuständige Organe**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Kurmittelhauses sind:

Werkleitung (§ 4)  
Bau- und Werkausschuss (§ 5)  
Verbandsversammlung (§ 6)  
Verbandsvorsitzender (§ 7)

#### **§ 4** **Die Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus zwei Mitgliedern. Ein Mitglied stellt der Bezirk aus dem Referat Heil- und Thermalbäder. Dieses Werkleitungsmitglied verantwortet die strategische Steuerung des Thermenbetriebes mit den Aufgabenbereichen Finanzverantwortung, Investitionsplanung, Personalwesen und Marketing, insbesondere die strategische Produktentwicklung für die Zielgruppen der Therme in enger Abstimmung innerhalb der Thermengemeinschaft. Er/Sie führt die Bezeichnung Geschäftsführer(in) der Thermengemeinschaft. Dem anderen Werkleitungsmitglied obliegt die operative Führung der Therme. In Angelegenheiten, die Aufgabenbereiche beider Werkleitungsmitglieder berühren, hat der/die Geschäftsführer(in) der Thermengemeinschaft das Letztentscheidungsrecht.  
Die Verantwortungsbereiche der beiden Werkleitungsmitglieder bestimmt im Einzelnen der Verbandsvorsitzende durch Dienstanweisung.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes und vertritt insoweit den Eigenbetrieb.
- (3) Die Werkleitung führt die Dienstaufsicht über alle Beschäftigten des Eigenbetriebs.
- (4) Die Werkleitung ist für das gesamte Rechnungswesen verantwortlich.
- (5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Bau- und Werkausschusses vor und vollzieht diese. Sie hat im Bau- und Werkausschuss und in der Verbandsversammlung das Recht zum Vortrag.

#### **§ 5** **Zuständigkeit des Bau- und Werkausschusses**

- (1) Der Bau- und Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen. Die Werkleitung hat jährlich zum 30.06. im Ausschuss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten.
- (2) Der Bau- und Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung, die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

#### **§ 6** **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über Angelegenheiten des Eigenbetriebes gemäß den gesetzlichen Vorschriften und der Geschäftsordnung.  
Die Verbandsversammlung kann allgemein oder im Einzelfall die Entscheidung in Angelegenheiten, für die an sich der Bau- und Werkausschuss zuständig wäre, an sich ziehen.

## **§ 7**

### **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

Der Verbandsvorsitzende erlässt anstelle der Verbandsversammlung und des Bau- und Werkausschusses für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt die unaufschiebbaren Geschäfte. Er hat die Verbandsversammlung oder den Bau- und Werkausschuss in der nächsten Sitzung hiervon in Kenntnis zu setzen.

## **§ 8**

### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Rottal Terme“ des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach durch den Vertretungsberechtigten.

## **§ 9**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Verbandsvorsitzenden dem Bau- und Werkausschuss vorzulegen.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 25.11.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr.2 des Landkreises Rottal-Inn vom 20.01.2011) außer Kraft.

Bad Birnbach, 22.03.2022

Zweckverband Thermalbad Birnbach



Dr. Olaf Heinrich  
Verbandsvorsitzender  
Bezirkstagspräsident

# **Geschäftsordnung des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach**

Der Zweckverband Thermalbad Birnbach gibt sich aufgrund des Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Geschäftsordnung:

## **I. Die Verbandsversammlung und ihre Ausschüsse**

### **§ 1 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Entscheidung über die Errichtung und wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
  2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
  3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
  4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
  5. die Feststellung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses und die Entlastung,
  6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder der Ausschüsse und die Festsetzung von Entschädigungen,
  7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
  8. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
  9. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb,
  10. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung an einem Unternehmen in Privatrechtsform,
  11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr nach dem Gesetz zugewiesenen Aufgaben, soweit nicht der Bau- und Werkausschuss, der Verbandsvorsitzende oder die Werkleitung zuständig ist. Insbesondere ist sie zuständig für die Beschlussfassung über
- a) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
  - b) den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, sofern nicht der Bau- und Werkausschuss, der Verbandsvorsitzende oder die Werkleitung zuständig ist;
  - c) den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.
  - d) Bestellung des Abschlussprüfers
- (3) Die Verbandsversammlung kann die Zuständigkeit nach Abs. 2 allgemein oder für den Einzelfall auf den Bau- und Werkausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

## § 2

### Bau- und Werkausschuss

- (1) Der Bau- und Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss insbesondere über:
1. Einstellung, Höhergruppierung, Vorweggewährung von Entwicklungsstufen nach § 17 Abs. 2 TVöD-V und Entlassung sowie Verlängerung befristeter Arbeitsverhältnisse von Beschäftigten der Entgeltgruppe 9a, 9b und 9c TVöD-V/VKA  
Diese Regelung gilt auch für die Inanspruchnahme von Leistungen der Zeitarbeitsfirmen;
  2. Sonstige Entscheidungen im Tarifrecht: Abschluss von Dienstvereinbarungen mit dem Personalrat, Bewilligung von Altersteilzeit
  3. Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zu einem Auftragswert von 500.000 Euro, und Dienstleistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit (VOF) erbracht werden, bis zu einem Auftragswert von 500.000 Euro.  
Der Auftragswert ermittelt sich bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten nach dem Gesamtwert der Leistungen über die Vertragslaufzeit, bei unbefristeten Verträgen nach dem 48 fachen Monatsbetrag;
  4. Vergabe von Bauaufträgen im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zu einem Auftragswert von 1.000.000 Euro;
  5. Veräußerungen von Anlagevermögen (ausgenommen Grundstücke) und die Verpflichtung hierzu bis zu einem Wert von 100.000 Euro;
  6. die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000 Euro nicht überschreitet;
  7. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen an die Beschäftigten des Eigenbetriebes, soweit sie die Höhe eines Monatsgehalts übersteigen;

8. Verträge mit Krankenkassen und Krankenversicherungsträgern.
9. Zustimmung zur Führung von Aktivprozessen bei einem Streitwert über 50.000,- € und von Passivprozessen bei einem Streitwert über 100.000,- €.
- (2) Der Bau- und Werkausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss, Geschäftsordnung oder durch die Verbandssatzung übertragen werden.
- (3) Alle Angelegenheiten der Verbandsversammlung können vom Bau- und Werkausschuss vorberaten werden.

### **§ 3 Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Der entsprechend § 21 Abs. 2 Satz 2 der Verbandssatzung gebildete Rechnungsprüfungsausschuss führt in Zusammenarbeit mit Mitarbeitern des Eigenbetriebs und des Zweckverbandes die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses für den Eigenbetrieb durch. Auf § 21 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung wird verwiesen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann bei Bedarf Sonderprüfungen in eigener Zuständigkeit oder aufgrund eines Beschlusses der Verbandsversammlung durchführen.

## **II. Der Verbandsvorsitzende, die Werkleitung und die Geschäftsleitung**

### **§ 4 Verbandsvorsitzender**

- (1) Neben den gesetzlich übertragenen Aufgaben wird dem Verbandsvorsitzenden zur selbständigen Erledigung mit der Befugnis zur weiteren Delegation die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen der haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbeträge, einschließlich der zur Umschuldung aufgenommenen Kredite, übertragen.
- (2) Dem Verbandsvorsitzenden obliegt insbesondere der Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte gem. Art. 36 Abs. 2 KommZG i. V. m. Art. 37 Abs. 3 GO.

## § 5 Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus 2 Mitgliedern, die sich gegenseitig im Falle von Abwesenheit vertreten. Die Verantwortungsbereiche der beiden Werkleitungsmitglieder regelt der Verbandsvorsitzende durch Dienstanweisung im Rahmen der Betriebsatzung.
- (2) Laufende Geschäfte des Eigenbetriebes sind insbesondere:
  1. die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation, Rechnungswesen und Geschäftsleitung;
  2. Einstellung, Höhergruppierung, Vorweggewährung von Entwicklungsstufen nach § 17 Abs. 2 TVöD und Entlassung sowie Verlängerung von befristeten Arbeitsverhältnissen von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD-V/VKA, Einstellung und Entlassung von Saisonarbeitskräften mit befristeten Arbeitsverträgen im Rahmen des Wirtschaftsplanes und für die Inanspruchnahme von Leistungen von Zeitarbeitsfirmen, die der Entgeltgruppe 8 TVöD entsprechen;
  3. laufende Personalangelegenheiten unabhängig von der Entgeltgruppe, wie z.B. Genehmigung von Sonderurlaub und Teilzeitbeschäftigung, Nebentätigkeitsanzeigen der Beschäftigten, Genehmigung der Dienst- und Fortbildungsreisen, Ausstellung von Arbeitszeugnissen und Abmahnungen;
  4. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen an die Beschäftigten des Eigenbetriebes, bis zur Höhe eines Monatsgehalts;
  5. Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zu einem Auftragswert von 50.000 Euro und Dienstleistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit (VOF) erbracht werden, bis zu einem Auftragswert von 10.000 Euro.  
Der Auftragswert ermittelt sich bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten nach dem Gesamtwert der Leistungen über die Vertragslaufzeit, bei unbefristeten Verträgen nach dem 48-fachen Monatsbetrag;
  6. Vergabe von Bauaufträgen im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zu einem Auftragswert von 100.000 Euro;
  7. Abschluss der Energielieferverträge;
  8. der Abschluss von Verträgen mit Krankenkassen und Krankenversicherungsträgern entsprechend den Rahmenverträgen zwischen dem Bayer. Heilbäderverband und den Kostenträgern;
  9. Veräußerung von Anlagevermögen (ausgenommen Grundvermögen) und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro nicht überschreitet;
  10. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Erfolgsplan bis zu einem Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall, sofern die Mehrausgaben durch Mehreinnahmen bzw. Einsparungen gedeckt sind und

11. Führung von Prozessen als Klagepartei bis zu einem Streitwert von 50.000,- €, bei Prozessen als beklagte Partei bis zu 100.000,- €.

#### **§ 6**

#### **Kassen- und Rechnungswesen**

- (1) Das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes ist in das Kassen- und Rechnungswesen des Eigenbetriebes integriert. Die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung sind auf die Haushaltswirtschaft, Vermögenswirtschaft sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes anzuwenden.
- (2) Die örtlichen Kassenprüfungen werden mit Zustimmung des Bezirks Niederbayern vom Rechnungsprüfungsamt des Bezirks durchgeführt.

#### **§ 7**

#### **Geschäftsleitung**

- (1) Die Geschäftsleitung des Zweckverbandes unterstützt den Verbandsvorsitzenden und erledigt die Büroarbeit für Verwaltung und Betrieb des Zweckverbandes. Die Geschäftsleitung untersteht den Weisungen des Verbandsvorsitzenden.
- (2) Zu den Aufgaben der Geschäftsleitung gehören insbesondere:
  - a) Unterstützung des Verbandsvorsitzenden bei Vorbereitung, Einberufung und Protokollführung bei den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse;
  - b) Unterstützung des Verbandsvorsitzenden beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse;
  - c) Erledigung von Prüfungsbeanstandungen in Zusammenarbeit mit dem Personal des Eigenbetriebs;
  - d) Auswertung der wirtschaftlichen Ergebnisse des Eigenbetriebes und der Berichte der Werkleitung.

### **III. Geschäftsgang:**

#### **§ 8**

#### **Sitzungszwang**

Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

## **§ 9 Öffentliche Sitzungen**

- (1) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung hat jedermann nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.
- (2) Für Presse und Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen können vom Vorsitzenden zugelassen werden, wenn kein Verbandsrat widerspricht. Auf Verlangen des Vorsitzenden haben sich die Pressemitarbeiter als solche auszuweisen.
- (3) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

## **§ 10 Gegenstände, die der nichtöffentlichen Sitzung vorbehalten sind**

- (1) In nichtöffentlichen Sitzungen werden grundsätzlich behandelt:
  - Personalangelegenheiten,
  - Grundstücksangelegenheiten des Zweckverbandes,
  - Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung durch Gesetz vorgeschrieben ist,
  - Sonstige Angelegenheiten, bei denen dies aus Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder wegen berechtigter Ansprüche Einzelner erforderlich ist.
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.

## **§ 11 Einladung zu den Sitzungen**

- (1) Die Einladung zur Verbandsversammlung erfolgt entsprechend § 8 der Verbandssatzung. Neben der schriftlichen Einladung per Post werden die Unterlagen, betreffend den öffentlichen Teil, auf elektronischem Weg versandt oder zur Verfügung gestellt.
- (2) Mit der Einladung sind Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie die Tagesordnung, die vom Verbandsvorsitzenden festgelegt wird, bekannt zu geben. Die Tagesordnung soll die Gegenstände der Sitzung, getrennt nach öffentlicher und nichtöffentlicher Behandlung, umfassen.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres Stellvertreters. Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.
- (4) Zeitpunkt und Ort der Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung öffentlich bekannt zu machen und der örtlichen Presse mitzuteilen.

## **§ 12 Anträge**

- (1) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen und muss spätestens zehn Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsleitung vorliegen.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn,
  1. die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
  2. sämtliche Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, wie Änderungsanträge, Zurückziehung von Anträgen oder Ähnliches bedürfen nicht der Schriftform. Dies gilt insbesondere für Anregungen und Hinweise unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“.

## **§ 13 Sitzungsverlauf**

- (1) Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit der Verbandsräte und die Tagesordnung fest und gibt vorliegende Entschuldigungen für Abwesenheit bekannt. Dann stellt er die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest.
- (2) Der Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert ihn. Anschließend eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (3) Zu Sitzungsgegenständen, die in den Ausschüssen vorbehandelt wurden, ist die Entscheidung der Ausschüsse bekannt zu geben.
- (4) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden sachkundige Personen hinzugezogen werden.
- (5) Verbandsräte, die wegen persönlicher Beteiligung von Beratung und Abstimmung über einen bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind (Art. 33 Abs. 4 KommZG), haben dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.

**§ 14**  
**Beratung der Sitzungsgegenstände**

- (1) Ein Verbandsrat, der Berichterstatter oder ein Behördenvertreter darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Das Wort kann einem Verbandsrat in derselben Angelegenheit nur dreimal erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Er kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.
- (2) Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung (z. B. Anträge auf Vorberatung durch einen Ausschuss, auf Vertagung, auf Schluss der Rednerliste, auf Beschränkung der Redezeit, auf Ende der Aussprache) oder zur Berichtigung von Tatsachen ist das Wort außerhalb der Reihe sofort, jedoch ohne Unterbrechung des eben Redenden, zu erteilen. Anträge auf Schluss der Aussprache kann nur ein Verbandsrat stellen, der in derselben Angelegenheit nicht bereits das Wort ergriffen hat.
- (3) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an den Vorsitzenden und die Verbandsräte, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (4) Während der Beratung sind nur zulässig:
  - Anträge zur Geschäftsordnung,
  - Zusatz- und Änderungsanträge sowie Rücknahme des Antrags durch den Antragsteller.

Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten. Das gleiche gilt für einen Antrag auf Schluss der Beratung.
- (5) Der Vorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Abs. 1 Satz 2 gilt in diesem Falle nicht. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

**§ 15**  
**Handhabung der Ordnung**

- (1) Redner, die gegen die Grundregeln des § 14 dieser Geschäftsordnung verstoßen, können vom Vorsitzenden zur Sache oder zur Ordnung gerufen werden. Bei Nichtbeachtung kann Ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (2) Falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen und schließen. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angegeben hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens binnen einer Woche fortzusetzen. Einer neuerlichen Ladung bedarf es in diesem Fall nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.

## **§ 16 Abstimmung**

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.
- (2) Ist über mehrere Anträge abzustimmen, so geschieht dies in nachstehender Reihenfolge:
  - Anträge zur Geschäftsordnung
  - Änderungsanträge
  - Gutachten/Beschlüsse von Ausschüssen zum Beratungsgegenstand
  - weitergehende Anträge
  - zuerst gestellte Anträge, soweit der spätere Antrag nicht unter die vorstehenden Ausführungen fällt.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (4) In der Regel wird durch Handzeichen abgestimmt. Namentliche Abstimmung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Abstimmenden gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine besondere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (6) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu zählen. Das Stimmenverhältnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, es sei denn, dass die Verbandsversammlung die sofortige Wiederholung der Beratung und Abstimmung mit Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen der Anwesenden beschließt.

## **§ 17 Wahlen**

Für die Wahlen durch die Verbandsversammlung gelten Art. 33 Abs. 3 KommZG und § 10 der Verbandssatzung. Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht erkennen lassen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird im ersten Wahlgang keine Entscheidung erzielt, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Über den Einzug in die Stichwahl entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Dasselbe gilt bei Stimmengleichheit in der Stichwahl. Das Los zieht in beiden Fällen der an Jahren ältere Bewerber.

**§ 18**  
**Beendigung der Sitzung**

Nach Behandlung der Tagesordnung erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

**IV. Sitzungsniederschrift**

**§ 19**  
**Form und Inhalt**

- (1) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift hat den Ablauf der Sitzung in seiner zeitlichen Folge wiederzugeben, wörtlich jedoch nur die Beschlüsse mit dem Ergebnis der Abstimmung. Außerdem ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
- (2) Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung bei einer Beschlussfassung abwesend oder enthält es sich entgegen dem Verbot des Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO der Stimme, so ist dies besonders zu vermerken.
- (3) Die Entfernung von Verbandsräten aus der Sitzung und gegebenenfalls ihre Rückkehr ist in der Niederschrift festzuhalten.
- (4) Hat ein Verbandsrat einem Beschluss der Verbandsversammlung nicht zugestimmt, so ist dies auf sein Verlangen hin gesondert in der Niederschrift zu vermerken.
- (5) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, dem Geschäftsleiter und dem bestellten Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Den Verbandsräten wird eine Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlung zugesandt.  
Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die Mitglieder der Verbandsversammlung binnen zwei Wochen nach Zusendung keine Einwendungen gegen die Richtigkeit erheben. Über die Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung.

## **V. Geschäftsgang der Ausschüsse**

### **§ 20**

#### **Anwendbare Bestimmungen der Geschäftsordnung**

- (1) Soweit nicht bereits vorstehend geregelt, gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Geschäftsgang der Ausschüsse entsprechend.
- (2) Die Ausschüsse müssen einberufen werden, wenn es ein Drittel der jeweiligen Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 21**

#### **Verteilung der Geschäftsordnung**

Jeder Verbandsrat erhält ein Exemplar dieser Geschäftsordnung.

### **§ 22**

#### **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Bad Birnbach, 22.03.2022

Zweckverband Thermalbad Birnbach



Dr. Olaf Heinrich  
Verbandsvorsitzender  
Bezirkstagspräsident